

Commodity-spezifische Transportbedingungen der Daimler Truck AG für Material und Teile

Version 07/2025

- 1. Allgemeine Leistungspflichten**
- 1.1 Der Transportdienstleister (im Folgenden „TDL“) schuldet für die beauftragten Transporte die zeitgerechte Auslieferung des unbeschädigten Transportguts.
- 1.2 Die Leistungspflichten des TDL ergeben sich aus diesen Commodity-spezifischen Transportbedingungen der Daimler Truck AG für Material und Teile (im Folgenden „diese Bedingungen“) sowie aus der Leistungsbeschreibung, die der TDL pro Vertrag (Bestellung oder Einkaufsabschluss) erhält. Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, werden nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.3 Soweit ausnahmsweise auch Leistungen der Zollabwicklung beauftragt sind, handelt es sich dabei um eine getrennte Dienstleistung. Auf die Dienstleistung der Zollabwicklung finden diese Bedingungen keine Anwendung. Sollte eine Beauftragung einer Zollabwicklung und Transportleistung ausnahmsweise zusammenfallen, finden diese Bedingungen nur auf die Transportleistung Anwendung, nicht aber auf die Zollabwicklung.
- 1.4 TDL wird alle ihm erteilten Aufträge sorgfältig und gewissenhaft ausführen, um die schadensfreie und pünktliche Auslieferung sicherzustellen. Er stellt dafür ausreichende Kapazitäten zur Verfügung, wobei beiden Seiten bewusst ist, dass auch stark schwankende Kapazitäten ausgeglichen werden müssen.
- 1.5 TDL stellt sicher, dass alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen etc. vorliegen, die erforderlich sind, um die jeweiligen Leistungen durchzuführen.
- 1.6 Bei grenzüberschreitender Beförderung unterstützt TDL die DTAG und die Material- und Teillieferanten (im Folgenden „Zulieferer“), soweit diese Verlager sind, bei der Erlangung der ordnungsgemäßen Transport- und damit auch Ablieferrachweise zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für die jeweilige Warenlieferung.
- 1.7 TDL hat für das Transportmittel und Equipment zu sorgen, das für die Ausführung seiner Leistungspflichten erforderlich ist. Sofern DTAG besondere Anforderungen an das Transportmittel und/oder Equipment stellt, wie beispielsweise die Nutzung eines bestimmten Fahrzeugtyps, wird dies in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 1.8 Be- und Entladung des Transportmittels ist Teil der Transportleistung, soweit nicht anders in der Leistungsbeschreibung geregelt. Im See- und Binnenschiffsverkehr ist eine Verladung auf Deck unzulässig, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist.
- 1.9 Der TDL hat die übernommenen Transportgüter vor Abfahrt zu prüfen und etwaige Schäden zu dokumentieren. Pflichtgemäße Dokumentation bedeutet, dass Name und Unterschrift des Empfängers auf dem Transportdokument erkennbar sein müssen, dass Ort und Zeit registriert sind, Bilder des Schadens bestehen und eine Kopie des Fachdokumentes, möglichst auch des Lieferscheines beigelegt ist.
- 1.10 Soweit der TDL Abholungen bei Zulieferern der Daimler Truck Unternehmen durchführt, gelten ergänzend die Kapitel 29 (Versand von Waren) und 35 (Kommunikation mit DTAG per Datenfern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal) der Daimler Truck Special Terms (DTST) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version, soweit der Vertrag keine andere Version vorsieht. Die DTST 29 gelten mit der Maßgabe, dass für den TDL die Regelungen für den „Spediteur“ Anwendung finden. Die DTST 35 gelten mit der Maßgabe, dass für den TDL die Regelungen für den „Partner“ Anwendung finden. Die Regelungen dieser Bedingungen gehen den Regelungen der DTST vor. Die DTST sind im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> im Bereich „Einkaufsbedingungen“ wiedergegeben. Sie sind für TDL jederzeit dort einsehbar. Die DTAG hat für die Inhalte der DTST 29 und 35 ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB. Um davon Gebrauch zu machen, wird die DTAG die Änderungen der DTST an TDL per E-Mail und/oder über andere vereinbarte Kommunikationskanäle (z.B. proQ) unter Angabe des neuen Versionsstands und eine Übersicht über die jeweiligen Änderungen im Voraus mitteilen.
- 1.11 Die Änderungen im Sinne von Ziffer 1.10 werden 14 Kalendertage nach Übersendung der Nachricht wirksam und gelten als vom TDL akzeptiert, soweit dieser nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Ein Widerspruch des TDL ist nur dann zulässig, wenn TDL wichtige Gründe für den Widerspruch vorbringt und die betreffende Änderung nicht den Voraussetzungen des § 315 BGB entspricht.
- 1.12 Aufträge oder Weisungen nach diesen Bedingungen dürfen nur von den im Vertrag genannten Daimler Truck Unternehmen erteilt werden. Die konkreten Aufträge sind unabhängig von den möglicherweise vorangegangenen Planvorgaben der DTAG. Ein Auftrag ist bindend nur für den erteilten, singulären Transport. Er wird regelmäßig durch ein Avis oder die Festlegung eines bestimmten Fahrplans konkretisiert. Form, Inhalt und Vorlaufzeit des Auftrages richten sich nach der Leistungsbeschreibung. Dritte, nicht in diesem Vertrag benannte Parteien, können keine Aufträge erteilen, sie können allenfalls in der Leistungsbeschreibung als mögliche Boten für die DTAG-Aufträge an den TDL bestimmt werden.
- 1.13 Aufträge werden gegenüber dem TDL durch DTAG oder, sofern vereinbart, durch den Zulieferer, bei dem das Transportgut übernommen werden soll, avisiert. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn TDL einem Avis nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall von regelmäßigen Aufträgen, die dann in der Leistungsbeschreibung vereinbart sind, gilt der Auftrag als angenommen, wenn TDL nicht unverzüglich der geplanten Abholung widerspricht. Die Details der zeitlichen Abfolge werden in der Leistungsbeschreibung bestimmt.
- 1.14 Sofern der Ausfall einer Leistung droht oder Ablieferhindernisse erkennbar sind, müssen die DTAG und – falls der Zulieferer den Auftrag avisiert hat – auch dieser sofort benachrichtigt werden.
- 1.15 Sofern TDL die Durchführung von beauftragten Transporten ohne Begründung ablehnt oder aber innerhalb von 30 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Abholzeit nicht am vereinbarten Übernahmeort erscheint, ist dies eine Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten, die die DTAG berechtigt, einen Deckungstransport auf Kosten des TDL hinsichtlich möglicher angemessener Mehrkosten, ggf. auch für schnellere alternative Transportarten, zu beauftragen. TDL kann sich von der Tragung der Mehrkosten befreien, wenn er nachweist, dass die Nichterfüllung nicht auf Gründen beruht, die im Verantwortungsbereich des TDL liegen.
- 1.16 Eine Anlieferung ohne Anwesenheit des Empfängers bzw. der DTAG ist nur nach ausdrücklicher Absprache (z. B. genehmigte Nachtanlieferungen) mit DTAG zulässig.

2. Mitwirkungspflichten der DTAG

- 2.1 Die DTAG erbringt rechtzeitig Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- 2.2 TDL hat die DTAG auf eine mangelnde Mitwirkung aufmerksam zu machen und hinzuweisen. Ohne Hinweis auf ein solches Defizit befindet sich die DTAG nicht in Verzug und kann nicht wegen mangelnder Mitwirkung in Anspruch genommen werden.

3. Subunternehmer

Die folgenden Ziffern 3.1–3.3 und 3.5 finden nur Anwendung auf Subunternehmer, die in Erfüllung dieses Vertrages und im Auftrag des TDL für die DTAG in Deutschland eingesetzt werden.

- 3.1 TDL ist grundsätzlich bei einem Transport von oder zu einem deutschem Be- oder Entladeort nicht berechtigt, Einzelunternehmer, Ein-Personen-Gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder vergleichbare ausländische Gesellschaften als Subunternehmer zu beauftragen.
- 3.2 Von dem Verbot nach Ziffer 3.1 ausgenommen sind Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, welche vor deren Einsatz von der DTAG vorläufig genehmigt wurden und bei denen sich der TDL ausdrücklich verpflichtet, unverzüglich ein Statusfeststellungsverfahren hinsichtlich des Prinzipals (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und die DTAG über das Ergebnis und etwaige Zwischenbescheide oder Anhörungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte sich ein negativer Bescheid der Rentenversicherung abzeichnen, ist die DTAG berechtigt die Genehmigung jederzeit zu widerrufen. TDL und die DTAG sind sich darüber einig, dass ein Verstoß des TDL gegen diese Pflichten einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur Kündigung der jeweiligen Relation oder des Vertrags berechtigt.
- 3.3 Im Übrigen ist der TDL berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, hat aber vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von der DTAG nachzuweisen, dass kein Subunternehmer Einzelunternehmer, Ein-Personen-Gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder vergleichbare ausländische Gesellschaften als Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) beauftragt. Der TDL steht dafür ein, dass dieses Einsatzverbot in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird. Der TDL hat die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz zu verpflichten. Der TDL haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 3.4 TDL wird der DTAG jederzeit auf Verlangen die Liste jener Subunternehmer zur Verfügung stellen, die an der Erfüllung des Auftrages für die DTAG beteiligt werden. Die Liste der Subunternehmer umfasst mindestens Angaben zur Adresse, der Gesellschaftsform und zum Einsatzzweck.
- 3.5 Der TDL sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitern erfüllen.
- 3.6 TDL ist dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer mit allen Details der Auftragsabwicklung, Besonderheiten pro Betriebsstätte, pro Fahrzeugtyp etc. vertraut sind.
- 3.7 Die DTAG ist berechtigt, dem Einsatz eines bestimmten Subunternehmers zu widersprechen.
- 3.8 Verstößt der TDL gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen haftet er der DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein solcher Verstoß einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur fristlosen Kündigung des mit dem TDL bestehenden Vertrages berechtigt gem. Ziffer 8.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Vertrages und dem Preisblatt. Das Preisblatt gibt insoweit auch vor, wenn ein Transport anteilig von verschiedenen Daimler Truck Unternehmen bezahlt wird.
- 4.2 Zuschläge zu den vereinbarten Preisen werden nur gezahlt, wenn diese im Preisblatt ausdrücklich festgelegt sind.
- 4.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer oder anderen vergleichbaren indirekten Steuern. Dies gilt nicht, wenn eine Umsatzsteuerbefreiung oder eine Leistungsortsverlagerung mit Steuer-schuldübergang (sog. Reversecharge) eingreift oder die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer/vergleichbare indirekte Steuer für die DTAG bzw. für die mit der DTAG verbundenen Unternehmen nicht steuerneutral ist, d.h. von der DTAG bzw. von den mit der DTAG verbundenen Unternehmen nicht von ihrer jeweiligen Steuerschuld abgezogen werden kann. In diesem Falle verstehen sich die vereinbarten Vergütungen einschließlich dieser Steuern und Abgaben. Sofern eine Rechnung mit Ausweis gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zu erstellen ist, sind die Rechnungen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen so auszustellen, dass sie der DTAG bzw. den mit DTAG verbundenen Unternehmen den Vorsteuerabzug ermöglichen.

5. Kontrollrechte der DTAG

- 5.1 Die DTAG darf während der Geschäftszeiten des TDL nach Voranmeldung, oder im Fall eines konkreten Verdachts hinsichtlich eines Fehlverhaltens von TDL ohne Voranmeldung, selbst oder durch Dritte prüfen, ob die entsprechenden Sendungs- und Abrechnungsdaten korrekt sind und die zwischen DTAG und TDL vereinbarten Prozesse einwandfrei ablaufen. TDL ist verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarung mit seinen Subunternehmern der DTAG das Recht einzuräumen, nach Voranmeldung die Einhaltung der zwischen DTAG und TDL vereinbarten Prozesse bei den Subunternehmern selbst oder durch Dritte zu überprüfen.
- 5.2 Festgestellte Fehler wird die DTAG dem TDL mitteilen, daraufhin wird TDL unverzüglich einen Bericht über das Abstellen der Fehler übermitteln.

6. Haftung

- 6.1 Der TDL haftet DTAG gegenüber für Schäden, insbesondere für Güter- und Verlustschäden während dessen Obhut im Rahmen der jeweiligen Einzeltransporte – inklusive transportbedingter Zwischenlagerungen – sowie wegen der Überschreitung der Lieferfrist, nach den gesetzlichen deutschen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.
- 6.2 Die Bestimmungen des HGB finden auch Anwendung bei Sendungen in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die Regelungen des US COGSA bzw. die Haager Regeln auf diese Sendungen nicht anwendbar sind sofern feststellbar ist, dass der Schaden bzw. der Verlust auf einer Seetransportstrecke in die oder aus den USA stattfand oder während eines Transportes zu einem oder von einem Container Platz oder einer Container Umschlagstation in einem oder unmittelbar anschließend an einen Seehafen als entweder Be- oder Entladehafen in den USA entstanden ist.
- 6.3 Soweit für grenzüberschreitende Transporte Internationale Abkommen, wie etwa die CMR, CIM, MÜ, WA oder CMNI, zwingend anwendbar sind, gelten deren Haftungsregelungen ausschließlich. Gibt es keine zwingend anzuwendenden Haftungsregelungen, so wird die Haftung des TDL für Straßengütertransporte, auf die die Regelungen des HGB anzuwenden sind, auf 40 SZR und für innerdeutsche Bahngütertransporte auf 17 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts jeder Ladeeinheit der beschädigten oder verloren gegangenen Transportgüter erhöht.

- 6.4 Im Rahmen eines multimodalen Transports richtet sich die Haftung des TDL für Güter- und Verlustschäden sowie für die Überschreitung der Lieferfrist bei einem unbekanntem Schadensort nach § 452 HGB i. V. m. §§ 407 ff. HGB, soweit anzuwendende internationale Übereinkommen nichts Anderes bestimmen.
- 6.5 Bei bekanntem Schadenort im Rahmen eines multimodalen Transports bestimmt sich die Haftung für Güter- und Verlustschäden sowie für die Überschreitung der Lieferfrist nach § 452a HGB nach den Rechtsvorschriften die anwendbare wären, wenn die Parteien über eine Beförderung auf dieser Teilstrecke einen gesonderten Vertrag geschlossen hätten, wobei die Haftung des anwendbaren Teilstreckenrechts nach Maßgabe dieser Bedingungen modifiziert wird, soweit dies zulässig ist. Der Beweis dafür, dass der Verlust, die Beschädigung oder das zu einer Überschreitung der Lieferfrist führende Ereignis auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet.
- 6.6 Die Obhut des TDL beginnt mit der Übernahme des Transportguts ruhend auf dem beladenen Fahrzeug, wenn TDL nicht für die Beladung verantwortlich ist. Ansonsten beginnt die Obhut mit dem Beginn des Beladevorganges. Sie endet mit dem Abstellen des beladenen Fahrzeuges am vorgesehenen Entladeplatz oder, wenn TDL zur Entladung verpflichtet ist, mit dem Ende der Beladung und dem Abstellen der Transportgüter auf dem vorgesehenen Entladeplatz.
- 6.7 TDL haftet für die von ihm eingesetzten Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 6.8 Der Marktwert der Ware bestimmt sich regelmäßig nach der Einkaufsrechnung, die dafür an den Empfänger gestellt wurde.
- 6.9 Im Fall einer Lieferfristüberschreitung ist die Haftung des TDL auf das Dreifache des Betrages der Fracht begrenzt.
- 6.10 Die Haftung des TDL für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden für Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Transportguts zu zahlen wäre.
- 6.11 Ziffer 6.10 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des TDL erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.
- 6.12 Die Haftung des Auftraggebers gemäß §§ 414, 455, 468, 488 HGB ist auf EUR 200.000,00 je Schadensfall begrenzt.
- 6.13 Die Haftung des Auftraggebers gemäß Art. 8 Abs. 1 S. 1 CMNI ist ebenfalls auf einen Betrag von EUR 200.000,00 je Schadensfall begrenzt.
- 6.14 §§ 435, 507 HGB bleiben in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unberührt.
- 6.15 Die zuvor genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des TDL oder DTAG oder deren Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 6.16 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, wie z. B. der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des TDL oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 6.17 Sofern Schäden nicht pflichtgemäß gemäß Ziffer 1.9 von TDL ausreichend dokumentiert werden oder Dokumente unvollständig oder fehlend sind, für die TDL verantwortlich ist, ist die Beweislast bei TDL, dass der Schaden nicht in seiner Obhut stattgefunden hat.
- 6.18 Sofern eine Verspätung in der Abwicklung für den TDL absehbar ist, hat dieser sofort die DTAG zu informieren. Grundsätzlich gilt, dass ein Verspätungsschaden vorliegt, wenn die DTAG für das betroffene Werk nachweist, dass eine Produktionsverzögerung oder gar ein Produktionsausfall durch die verspätete Anlieferung eingetreten ist. Eine konkrete Schadenhöhe muss nicht nachgewiesen werden. TDL hat das Recht den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden angefallen ist. Hinsichtlich der Begrenzung der Haftung von TDL wird auf Ziffer 6.9 verwiesen.
- 7.1 Die Haftung für Ladungsträger, nämlich deren Beschädigung oder Verlust ist gleich der Haftung bei der Beschädigung und dem Verlust von Transportgütern. TDL treffen hier die gleichen Dokumentationspflichten. Die Wertberechnung für beschädigte oder verlorene Ladungsträger ist im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung erfasst.
- 7.2 Die DTAG ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis für den Bestand der Versicherung zu verlangen.
- 7. Versicherung**
- 7.1 TDL hat die Haftung nach diesem Vertrag bei einer Versicherung abzudecken. Weitergehende Anforderungen zur Höhe der Versicherung im Einzelfall können in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden.
- 7.2 Die DTAG ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis für den Bestand der Versicherung zu verlangen.
- 8. Kündigung**
- Eine außerordentliche Kündigung ist auf Seiten der DTAG zulässig, wenn eine mangelnde Leistungsfähigkeit des TDL die Leistungserbringung gefährdet, wenn die Service Level, wie in der Leistungsbeschreibung angegeben, substantiell verletzt sind, wenn der TDL gegen die Geheimhaltungsvorschriften oder Compliance-Regeln dieses Vertrages verstoßen hat oder vertragswidrig Subunternehmer einsetzt.
- 9. Bestimmungen zu den Transportdokumenten**
- Der TDL stellt nur Seefrachtbriefe oder Frachtbriefe aus. Nur wenn DTAG oder das jeweilige Daimler Truck Unternehmen, das den Auftrag erteilt hat, dies ausdrücklich verlangt, stellt der TDL ein Konnossement oder einen Ladeschein aus. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für jeden Seefrachtbrief und Frachtbrief sowie für jedes Konnossement und jeden Ladeschein und ersetzen deren Bedingungen. Die Bedingungen eines Seefrachtbriefs, Frachtbriefs, Konnossements oder Ladescheins sind nur gültig und anwendbar, wenn und soweit die Klauseln im Voraus zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Die Entgegennahme oder Unterschrift eines Seefrachtbriefs, Frachtbriefs, Konnossements oder Ladescheins bedeutet kein Einverständnis mit etwaigen Bedingungen dieser Dokumente.
- 10. Compliance**
- 10.1 TDL hat sicherzustellen, dass die Transporte in einer Weise organisiert sind, dass die vorgeschriebenen Arbeits- sowie Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob TDL den Transport selbst oder durch einen Subunternehmer durchführen lässt.
- 10.2 TDL hat für sämtliche von DTAG beauftragte Beförderungen sicherzustellen, dass er oder der die Beförderung durchführende Unternehmer im Anwendungsbereich des GüKG (i) Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist, (ii) eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet und (iii) im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt und auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorlegt, soweit DTAG oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.
- 10.3 Die DTAG ist berechtigt, die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen, zur Vermeidung illegaler Beschäftigung und zu Lenk und Ruhezeiten sowie Qualität und Nachhaltigkeitsstandards durch den TDL im Rahmen von Audits zu überprüfen. TDL hat über etwaige Nachfragen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf

Verlagen von DTAG schriftlich Auskunft zu erteilen. TDL verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

- 10.4 TDL stellt DTAG von Bußgeldern, Ordnungsgeldern oder sonstigen Zahlungen frei, wenn diese Bußgelder, Ordnungsgelder oder sonstige Zahlungen auf Verstößen gegen diese Bedingungen, sonstigen vertraglichen Regelungen oder aus Gesetz von TDL oder einem von TDL eingesetzten Subunternehmer beruhen.

11. Verschiedenes

- 11.1 Das gesetzliche Pfandrecht des TDL an Transportgütern der DTAG ist hinsichtlich inkonnexer Forderungen ausgeschlossen. Etwaige bevorstehende oder durchgeführte Beschlagnahmen oder Pfändungen der Transportgüter hat TDL der DTAG unverzüglich unter Beifügung der für die Wirkung der Freigabe notwendigen Unterlagen mitzuteilen.
- 11.2 Angaben zu Gefahrgütern erhält der TDL von der DTAG.
- 11.3 TDL ist ohne vorherige Zustimmung der DTAG nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf Dritte zu übertragen.
- 11.4 Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) gleich welcher Fassung, die sog. Logistik-AGB und die Vertragsbedingungen für Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL) sowie sonstige Transport und/oder Lagerbedingungen finden auf das Vertragsverhältnis der Parteien keine Anwendung und werden auch nicht ergänzend herangezogen. DTAG widerspricht ausdrücklich der Anwendung von etwaigen AGB des TDL auf das Vertragsverhältnis zwischen DTAG und TDL.
- 11.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist. Sofern die Transportleistungen einen internationalen Transport zum Gegenstand haben, findet das für das jeweilige Beförderungsmittel relevante Abkommen Anwendung, sofern es sich um zwingendes Recht handelt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.6 Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 11.7 Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit den Einzelverträgen ergebenden Streitigkeiten gilt, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand als zwischen den Parteien vereinbart. Neben zwingenden Gerichtsständen, die sich aus geltenden internationalen Übereinkommen, z.B. der CMR ergeben, gilt Stuttgart als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart.